

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Iija Seifert und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/352 –

Verbesserung der Situation von Behinderten bei der Beschäftigung in Werkstätten für Behinderte

In der Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird unter Punkt 6 angekündigt, daß die neue Bundesregierung „alle Anstrengungen unternehmen wird, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu fördern und dem im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot für Behinderte Geltung zu verschaffen“.

Ein wichtiger Bereich dieser gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch mit geistigen Behinderungen, sind Werkstätten für Behinderte (WfB). Trotz einiger Verbesserungen der Rechtsstellung der behinderten Werkstattbeschäftigten belasten noch immer ungelöste Probleme hinsichtlich einer generellen Gleichstellung bei Gewährung dringend erforderlicher Nachteilsausgleiche die Situation.

Vorbemerkung

Menschen mit Behinderungen brauchen den Schutz und die Solidarität der gesamten Gesellschaft. Die neue Bundesregierung wird die gesetzlichen Regelungen schaffen, um die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen zu fördern und dem im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot für Behinderte Geltung zu verschaffen. Durch eine enge Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Behindertenverbänden wird sie die im einzelnen in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 genannten Ziele erreichen.

Die Verbesserung der Beschäftigungslage behinderter Menschen ist für die Bundesregierung ein besonderes Anliegen und zugleich auch Verpflichtung. Denn wirkliche Gleichstellung ist nur möglich, wenn der behinderte Mensch auch seinen Platz im Berufsleben findet und behält. Dabei müssen Fähigkeiten und Chancen des einzelnen behinderten Menschen in den Mittelpunkt der Anstrengungen gestellt werden. Aber auch das Instru-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 22. Februar 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

mentarium zur Förderung der Einstellung und Vermittlung schwerbehinderter Menschen ist noch verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig. Vorrangiges Ziel ist dabei, Behinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern. Wo das nicht oder noch nicht möglich ist und die Beschäftigung auch nicht in besonderen Formen wie „Integrationsfirmen“ erfolgen kann, werden die Werkstätten auch künftig für den weitaus überwiegenden Teil der heute dort Beschäftigten das primäre Instrument zur Qualifizierung und Beschäftigung bleiben.

1. Wie gedenkt die Bundesregierung, das Benachteiligungsverbot für Behinderte im Rahmen der Werkstätten für Behinderte umzusetzen (z. B. bezüglich Arbeitnehmerstatus, Mitwirkungsrechten, Kostenbeteiligung)?

Die Umsetzung des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbots soll im Rahmen des geplanten Sozialgesetzbuches IX, mit dem die Zusammenfassung und Weiterentwicklung des Rehabilitationsrechts erfolgen wird, vorgenommen werden. Die Bundesregierung wird in Kürze Einzelheiten mit den Beteiligten erörtern.

Die Werkstatt für Behinderte ermöglicht als Reha-Einrichtung die berufliche Eingliederung von behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Die Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt für Behinderte wird im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte finanziert. Sie unterliegt den Prinzipien der Sozialhilfe wie dem Bedarfsdeckungs-, dem Individualisierungs- und dem Nachrangprinzip.

Seit 1980 ist es Pflicht der Werkstätten für Behinderte und ihrer Träger – als fachliche Anforderung an diese Einrichtungen zur Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben gemäß § 57 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) –, den Behinderten „eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten“ zu ermöglichen (§ 14 der Werkstättenverordnung zum Schwerbehindertengesetz – SchwbWV). Aufgrund der Erfahrungen soll nunmehr eine detaillierte Regelung der Mitwirkung der Behinderten, die im Arbeitsbereich der Werkstätten beschäftigt werden und rechtlich nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind, getroffen werden. Dementsprechend wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Kürze durch Rechtsverordnung im einzelnen die Fragen bestimmen, auf die sich die Mitwirkung erstreckt, die Zusammensetzung und die Amtszeit des Werkstattrates regeln, ebenso die Durchführung der Wahl, insbesondere die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie Art und Umfang der Mitwirkung.

2. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die mit dem Gebot der Nachrangigkeit von Leistungen gemäß BSHG verbundenen Benachteiligungen behinderter Werkstattmitarbeiterinnen und -mitarbeiter bei der Integration in das Arbeitsleben auszugleichen?

Die Bundesregierung sieht eine solche Benachteiligung nicht. Mit der Werkstatt für Behinderte ist für Menschen mit sehr schweren und schwersten Behinderungen, die in aller Regel eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht finden, eine berufliche und arbeitsmäßige

Eingliederung in die Gesellschaft geschaffen worden. Behinderte, die in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte beschäftigt werden, erhalten einen umfassenden Sozialversicherungsschutz. Sie sind in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Renten- und in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Mit der Eingliederungshilfe zur Werkstattbeschäftigung werden die Kosten im Arbeitsbereich der Werkstatt vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe finanziert.

3. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, um ein Recht auf lebenslange Rehabilitation, u. a. durch Beschäftigung in Werkstätten für Behinderte, festzuschreiben?

Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich, weil bereits nach geltendem Recht Rehabilitationsmaßnahmen darauf auszurichten sind, körperlich, geistig oder seelisch Behinderte möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Dies gilt auch für den Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte. Er ist deshalb solange gegeben, wie Aussicht auf Erfolg der Eingliederungshilfemaßnahme besteht. Die Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem BSHG ist daher grundsätzlich auch keinen altersmäßigen Grenzen unterworfen. Allerdings kommen Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben und damit auch zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte nicht mehr in Betracht, wenn behinderte Menschen ein Alter erreicht haben, in dem üblicherweise auch von nicht behinderten Menschen eine Berufstätigkeit beendet wird.

4. Wie steht die Bundesregierung zu der Auffassung, daß die bisher für den Arbeitstrainingsbereich zur Verfügung stehenden zwei Jahre in vielen Fällen zu kurz sind und vier Berufsbildungsjahre erforderlich sind, um eine erfolgreiche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu gewährleisten?
Welcher Bedarf an leistungsrechtlicher Novellierung wird bei der Umsetzung einer solchen Aufgabe notwendig?

Die Werkstätten sind gesetzlich verpflichtet, den Behinderten eine angemessene berufliche Bildung zu bieten. Diese bereitet in der Regel nicht auf eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern auf eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der jeweiligen Werkstatt vor. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß hierfür eine Maßnahmedauer von bis zu zwei Jahren ausreicht. Dies gilt auch deshalb, weil die Werkstätten auch im Arbeitsbereich arbeitsbegleitend geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der im Arbeitstrainingsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Behinderten sowie im Einzelfall zur Vorbereitung für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durchzuführen haben (§ 5 Abs. 3 und 4 SchwbWV).

5. Welche konkreten Maßnahmen werden eingeleitet, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Werkstätten unabhängig und ohne die Forderung auf Mitfinanzierung durch persönliche „Vermögen“ oder „Einkommen“ zu gewährleisten?

Schon nach bisherigem Recht bildet die Werkstattbeschäftigung im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem BSGH einen

Schwerpunkt der Leistungsangebote für behinderte Menschen. Dadurch genießt die Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte unter den Eingliederungshilfemaßnahmen eine besondere Stellung. Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte werden die Eltern des Behinderten nicht zum Unterhalt herangezogen. Auch gelten bei Eingliederungshilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte besonders hohe Vermögensschutzgrenzen (49 500 DM gegenüber 4 500 DM).

Die Bundesregierung sieht mit Blick auf die in der Antwort zu Frage 1 genannten Prinzipien der Sozialhilfe keine Möglichkeit für darüber hinausgehende Maßnahmen.

6. Wie gedenkt die Bundesregierung die in § 41 Abs. 3 und 4 BSHG festgelegten Maßnahmen zur Finanzierung der WfB umzusetzen?

Nach § 41 Abs. 4 BSHG ist durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im einzelnen zu bestimmen, welche Arten oder Bestandteile der vom Träger der Sozialhilfe zu übernehmenden Kosten in den Vereinbarungen nach dem BSHG zu berücksichtigen sind. Zur Vorbereitung dieser Rechtsverordnung wurde ein Forschungsvorhaben vergeben mit dem Auftrag, eine Analyse über die derzeitige Praxis zu erstellen. Dieses wird derzeit ausgewertet. Über Inhalte der Rechtsverordnung kann deshalb noch keine Aussage gemacht werden.

7. Welche rechtlichen Möglichkeiten bzw. Probleme sieht die Bundesregierung, Arbeitsbereiche und Förderbereiche innerhalb von WfB als gleichrangige Bestandteile integrativ existieren und auch rechtlich gleichgestellt zu lassen sowie finanztechnisch über einen Leistungsträger laufen zu lassen?

Inwieweit ist unter diesem integrativen Zusammenhang der Begriff „Mindestmaß an gesellschaftlich verwertbarer Arbeit“ noch zeitgemäß bzw. wie gedenkt die Bundesregierung mit diesem Begriff und seinen unterschiedlichen Interpretationen umzugehen?

Die Werkstatt für Behinderte ist eine einheitliche Einrichtung zur Integration von Behinderten in das Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation und Eingliederung). Sie ist für die Behinderten vorgesehen, die wegen ihrer Behinderung trotz aller Leistungen, Hilfen und Dienste nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Diesen hat sie eine angemessene berufliche Bildung und eine bezahlte Beschäftigung anzubieten und es ihnen zu ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Sie muß dazu über einen „Arbeitstrainingsbereich“ und einen „Arbeitsbereich“ verfügen. Welche Anforderungen an diese Bereiche gestellt sind, ist gesetzlich und verordnungsrechtlich geregelt (§ 54 SchwbG, §§ 4 und 5 SchwbWV). Zur Förderung im Arbeitsbereich gehören arbeitsbegleitend geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der im Arbeitstrainingsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Behinderten (§ 5 Abs. 3 SchwbWV) sowie Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 SchwbWV).

Förderrechtlich ist eine klare Abgrenzung getroffen: Für die berufsfördernden Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich sind die Träger der

beruflichen Rehabilitation zuständig, für die Maßnahmen im Arbeitsbereich in der Regel der überörtliche Träger der Sozialhilfe.

Diese Konzeption hat sich bewährt. Sie ist in 640 Werkstätten mit rd. 172 000 Behinderten verwirklicht. Eine Änderung dieser erfolgreichen Konzeption ist nicht beabsichtigt.

Dies gilt auch für das Aufnahmekriterium „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“. Hierfür reicht ein Minimum zu erwartender Arbeitsleistungsfähigkeit aus. Verfügt der einzelne Behinderte über ein solches Mindestmaß beruflicher Rehabilitationsfähigkeit nicht, kommt eine Aufnahme in eine Werkstatt als berufliche Rehabilitationseinrichtung nicht in Betracht. Solche Behinderten brauchen Maßnahmen und Einrichtungen der sozialen Rehabilitation.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen des § 41 Abs. 3 BSHG und die in § 93 Abs. 6 BSHG verfügte Deckelung der Pflegeplätze hinsichtlich der qualitativen und entgeltmäßigen Entwicklungsmöglichkeiten der WfB?

Im Rahmen der Sozialhilfereform 1996 wurde neben Änderungen im Schwerbehindertengesetz und in der Werkstättenverordnung die Eingliederungshilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte neu gefaßt mit dem Ziel, die Rechte der werkstattbeschäftigten Behinderten zu stärken und ihre Entlohnung zu verbessern. Die Entlohnung soll durch eine erweiterte Übernahme von Personal- und Sachkosten durch die Sozialhilfeträger, durch ein Verbot der Nettoerlösrückführung (= Verbot der Inanspruchnahme des Arbeitsergebnisses der Werkstatt durch den Sozialhilfeträger) und durch die Pflicht der Werkstätten, 70 % des Arbeitsergebnisses für die Behindertenentlohnung zu verwenden, verbessert werden. Hierzu wurde in § 41 Abs. 3 BSHG grundsätzlich neu bestimmt, welche Kosten der Werkstätten für Behinderte von den zuständigen Trägern der Sozialhilfe durch Pflegesätze abzudecken sind. Die erweiterte Kostentragungspflicht der Sozialhilfeträger kommt wegen der gesetzlichen Pflegesatzdeckelung bis zum 31. Dezember 1998 erst mit Inkrafttreten des neuen Finanzierungssystems ab 1. Januar 1999 zum Tragen. Dabei müssen nach den neuen gesetzlichen Vorgaben die Kosten, die vom Sozialhilfeträger für die fachlichen Anforderungen und als werkstattspezifisch und von der Werkstatt als Unternehmen zu tragen sind, neu zugeordnet werden. Hierzu ist eine Rechtsverordnung in Vorbereitung. Die Rechtsverordnung soll im einzelnen bestimmen, welche Kostenarten und -bestandteile durch Pflegesätze abzudecken sind und welche nicht.

9. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung von Behindertenverbänden, den in den WfB beschäftigten behinderten Menschen ein existenzsicherndes Arbeitsentgelt zu gewähren?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die in der Werkstatt beschäftigten Behinderten ein ihrer Arbeitsleistung angemessenes Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt erhalten müssen. Diesem Ziel dienen die in der Antwort zu Frage 8 genannten Maßnahmen im Rahmen der Sozialhilfereform 1996. Nach der Begründung der Sozialhilfereform sollte die angestrebte Verbesserung der Entlohnung von Be-

hinderten in Werkstätten mit Mehrkosten für die Träger der Sozialhilfe in Höhe von 100 Mio. DM verbunden sein, wobei die Mehrkosten für das Verbot der Nettoerlösrückführung bereits mit eingerechnet sind. In dieser Größenordnung wird das Arbeitsergebnis der Werkstätten für Behinderte entlastet, was die Werkstattdrüger zu entsprechenden Erhöhungen bei der Entlohnung der Behinderten verpflichtet.

Reicht das erzielte Arbeitsentgelt für den laufenden Lebensunterhalt nicht aus, hat der Behinderte bei Vorliegen der übrigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gegen den örtlichen Träger der Sozialhilfe nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes.

- a) Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Arbeitsentgelte behinderter Beschäftigter in den Wfb seit Inkrafttreten der BSHG-Novelle verändert?

Wie stellt sich die Situation jeweils in den Bundesländern dar?

Die Arbeitsentgelte, die die Werkstätten an die Behinderten als Gegenleistung für die geleistete Arbeit zahlen, haben sich in den alten Bundesländern von 1996 auf 1997 um durchschnittlich 3,1 % auf nunmehr 268,90 DM monatlich erhöht. Die entsprechende Veränderungsrate für die neuen Bundesländer beträgt 11,9 % bei einem Durchschnittsverdienst von 128,93 DM monatlich. Die Veränderungsraten in den einzelnen Bundesländern ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Arbeitsentgelt¹⁾ von Behinderten in Werkstätten nach Bundesländern

Bundesland	Arbeitsentgelt ¹⁾ der Behinderten (Monatsdurchschnitt in DM)		Veränderung von 1996 bis 1997 in %
	1996	1997	
Baden-Württemberg	217,03	223,72	3,1
Bayern	282,30	286,64	1,5
Bremen	245,13	324,34	32,3
Hamburg	284,40	307,38	8,1
Hessen	255,56	264,02	3,3
Niedersachsen	287,34	306,58	6,7
Nordrhein-Westfalen	244,50	250,96	2,6
Rheinland-Pfalz	296,70	298,18	0,5
Saarland	316,22	336,07	6,3
Schleswig-Holstein	280,84	293,00	4,3
Berlin-West	308,55	268,28	- 13,1
Berlin-Ost	97,14	104,56	7,6
Brandenburg	104,83	110,29	5,2
Mecklenburg- Vorpommern	120,96	140,11	15,8
Sachsen	95,53	109,58	14,7
Sachsen-Anhalt	115,96	123,23	6,3
Thüringen	154,13	180,72	17,3
Deutschland insgesamt	236,84	244,77	3,3

1) Das Arbeitsentgelt errechnet sich aus den Ländermeldungen für die Statistik zur Rentenversicherung der Behinderten in Werkstätten für Behinderte nach § 4 Abs. 1 der Aufwendungsersatzverordnung. In der Ermittlung der Durchschnittswerte sind auch Behinderte enthalten, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Arbeitstrainingsbereich teilnehmen und kein Arbeitsentgelt erhalten, sondern Leistungen der Träger der beruflichen Rehabilitation. Das durchschnittliche Arbeitsentgelt der Behinderten im Arbeitsbereich liegt infolgedessen etwas höher als angegeben.

- b) Welchen politischen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung durch die erheblich angestiegenen Kostenbeiträge der behinderten Beschäftigten in den WFB für vollstationäre Betreuung aus deren geringen Arbeitsentgelten im Zusammenhang mit § 85 Abs. 2 BSHG?

Mit dem Einsatz des Einkommens bei der Wohnheimbetreuung soll der Ersparnis von Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt Rechnung getragen werden. Dies gilt für alle Personen, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung erhalten und damit auch für die Wohnheimbetreuung von behinderten Menschen in einer Werkstatt für Behinderte. Zur persönlichen Verfügung erhält der Behinderte einen Barbetrag von mindestens 30 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes und einen zusätzlichen Barbetrag, wenn er Teile der Kosten für die Wohnheimbetreuung selbst trägt (§ 21 Abs. 3 BSHG).

Mit dem Barbetrag und dem Zusatzbarbetrag können die verfügbaren Mittel des werkstattbeschäftigten behinderten Menschen sein Werkstattarbeitsentgelt trotz Abführung eines Kostenbeitrages zur Wohnheimbetreuung übersteigen. Erst bei einem Werkstattarbeitsentgelt von 400 DM im Monat und mehr liegen die tatsächlich verfügbaren Mittel unter dem Werkstattarbeitsentgelt (siehe Tabelle zu Frage 9 c). Insoweit sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die für jeden Sozialhilfeempfänger geltende Verpflichtung, sein Einkommen und Vermögen einzusetzen, bevor Mittel der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden, keinen Handlungsbedarf.

- c) Welche Kostenbeiträge ergeben sich aktuell nach § 85 Abs. 2 BSHG durchschnittlich bei einem Arbeitsentgelt von 100 DM, 150 DM, 200 DM, 300 DM, 400 DM?

Bei einem durchschnittlichen Regelsatz (Stand: 1. Juli 1998) von 539 DM in den alten Bundesländern und von 520 DM in den neuen Bundesländern hat ein Werkstattbeschäftigter aus seinem Arbeitsentgelt nachfolgende durchschnittliche Kostenbeiträge zu seiner Wohnheimbetreuung zu leisten. Damit kann der Werkstattbeschäftigte neben der Vollversorgung im Wohnheim insgesamt über nachfolgend ausgewiesene Beträge verfügen:

Alte Bundesländer:

Werkstatt-Arbeitsentgelt DM	Kostenbeitrag DM	verbleibendes Arbeitsentgelt DM	Barbetrag*) DM	Zusatzbarbetrag**) DM	Verfügbare Mittel DM
100	24,47	75,53	161,70	5,00	242,23
150	61,87	88,13	161,70	7,50	257,23
200	99,47	100,53	161,70	10,00	272,23
300	174,47	125,53	161,70	15,00	302,23
400	249,47	150,53	161,70	20,00	332,23

*) Errechnet sich aus 30 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes.

***) Errechnet sich aus 5 % seines Einkommens, höchstens jedoch 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes.

Neue Bundesländer:

Werkstatt-Arbeitsentgelt DM	Kostenbeitrag DM	verbleibendes Arbeitsentgelt DM	Barbetrag ^{*)} DM	Zusatzbarbetrag ^{**)} DM	Verfügbare Mittel DM
100	26,25	73,75	156,00	5,00	234,75
150	63,75	86,25	156,00	7,50	249,75
200	101,25	98,75	156,00	10,00	264,75
300	176,25	123,75	156,00	15,00	294,75
400	251,25	148,75	156,00	20,00	324,75

*) Errechnet sich aus 30 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes.

***) Errechnet sich aus 5 % seines Einkommens, höchstens jedoch 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes.

10. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Aufträge bzw. das Auftragsvolumen der WfB nach der Neuregelung des § 55 SchwbG im Rahmen der BSHG-Novelle jeweils in den einzelnen Bundesländern entwickelt?

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen nach Inkrafttreten der Neuregelung des § 55 des Schwerbehindertengesetzes am 1. August 1996 im Dezember 1996 gebeten, die Hauptfürsorgestellen zu einer Erfassung der an Werkstätten für Behinderte erteilten Aufträge zu veranlassen. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

11. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um Arbeitnehmerrechte in WfB gesetzlich zu verankern?

Die Rechtsstellung der Behinderten gegenüber den Werkstätten ist bereits gesetzlich geregelt. Behinderte, die im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte beschäftigt werden, stehen, wenn sie nach den allgemeinen Rechtsvorschriften und -grundsätzen des Arbeitsrechts nicht schon Arbeitnehmer sind, zu den Werkstätten (Trägern) in einem besonderen „arbeitnehmerähnlichen“ Rechtsverhältnis, soweit sich aus dem zugrundeliegenden Sozialleistungsverhältnis, das in aller Regel zwischen den Behinderten und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe besteht, nichts anderes ergibt (§ 54 SchwbG). Sie haben danach einen gesetzlichen Anspruch auf Arbeitsentgelt und nähere vertragliche Regelung ihres arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses sowie auf Mitwirkung nach § 54 c Schwerbehindertengesetz. Zu den Einzelheiten der Mitwirkung wird derzeit eine Rechtsverordnung vorbereitet (vgl. die Antwort zu Frage 1). Weiterer gesetzlicher Regelungen bedarf es nicht.

12. Wie und durch welche Maßnahmen wird die Bundesregierung die EU-Ratspräsidentschaft nutzen, um das Beschäftigungsniveau für Menschen mit Behinderungen aller Art anzuheben?

Auf welche möglichen Standards will sie sich mit den anderen EU-Staaten einigen?

Das bereits beim Luxemburger Beschäftigungsgipfel im November 1997 fest vereinbarte Ziel, Jugendlichen Arbeits- und/oder Schulungsangebote zu unterbreiten, bevor sie ein halbes Jahr arbeitslos sind, wird im Rahmen des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit auch für jugendliche Behinderte mit Dringlichkeit verfolgt. Defiziten in der schulischen und beruflichen Bildung sowie drohender Langzeitarbeitslosigkeit soll so wirksam begegnet werden.

Das zweite Ziel der Vereinbarungen des Luxemburger Beschäftigungsgipfels, arbeitslosen Erwachsenen einen Neuanfang zu ermöglichen, ehe sie zwölf Monate arbeitslos sind, wird die Bundesanstalt für Arbeit im Zusammenwirken mit anderen zuständigen Trägern konkret umsetzen. Das gleiche gilt für Behinderte hinsichtlich der dritten festen Vereinbarung des Luxemburger Beschäftigungsgipfels, 20 % der Arbeitslosen Ausbildungsmaßnahmen zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit anzubieten.

Der Rat der Arbeits- und Sozialminister hat im Dezember 1994 mit einer Entschließung „zu bestimmten Perspektiven einer Sozialpolitik der Europäischen Union“ die schrittweise Einführung europaweiter Mindeststandards befürwortet. Die Bundesregierung führt im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft vom 24. bis 25. Februar 1999 in Dresden eine europäische Fachkonferenz zum Thema „Europäische Politik zur Beschäftigung behinderter Menschen“ durch. Die Konferenz wird unter anderem die Frage diskutieren, inwieweit europaweite verbindliche Mindeststandards zu

- technischer Ausstattung, die am Arbeitsplatz benötigt wird,
- Möglichkeiten des Zugangs (einschließlich Beförderung) zur und von der Arbeit,
- individuell möglicher Qualifikation, soweit sie am Arbeitsplatz benötigt wird,
- ungerechtfertigter Entlassung, insbesondere wegen der Behinderung und
- Bereitstellung von Beratungs- und Vermittlungsdiensten

die Eingliederung behinderter Menschen in Europa fördern können.